

Vorstand
C 30-2/R 3
6. März 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 14. April und 11. Mai 2015

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2009/2014 vom 25. November 2014 (BAnz AT 28.11.2014 B4), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 14. April und 11. Mai 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 13. März 2015		Mitteilung 2009/2014	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 14. April und 11. Mai 2015**

Änderungen ab 14. April 2015

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

1) In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 2 wird das Wort „Zahlungsdienstleistern“ ersetzt durch:

„Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern“

2) In Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 1 wird im zweiten Anstrich der Punkt ersetzt durch das Wort:

„und“

3) Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 1 wird ergänzt um folgenden neuen dritten Anstrich:

„- Einzug zur Verrechnung von Kartenzahlungen (im Folgenden: SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.“

4) In Unterabschnitt C Nummer 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

„(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen zum Einzug herein, soweit sie nach den in Absatz 4 genannten Verfahrensregeln vorgesehen sind.

(3) Für den Einzug von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen gelten die Regelungen zu Lastschriften in Unterabschnitt B Nummer 6 bis 9 entsprechend.“

5) Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„sowie für den Einzug von SCC-Karteneinzügen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge)““

6) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 2 wird das Wort „Zahlungsdienstleistern“ ersetzt durch:

„Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern“

7) In Unterabschnitt C Nummer 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „SEPA-Verfahrensregeln“ eingefügt:

„und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge“

8) Unterabschnitt C Nummer 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Bank führt SEPA-Überweisungen sowie Einzugsaufträge für SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzüge innerhalb eines Geschäftstages aus.“

9) In Unterabschnitt C Nummer 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „SEPA-Verfahrensregeln“ eingefügt:

„und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge“

10) In Unterabschnitt D Nummer 3 Absatz 3 wird das Wort „Zahlungsdienstleistern“ ersetzt durch:

„Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern“

Änderungen ab 11. Mai 2015

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

11) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Bei SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften sowie bei SCC-Karteneinzügen ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der TARGET2-Geschäftstag.“

12) Unterabschnitt G erhält folgende neue Überschrift:

„G. Die Bank als erste Inkassostelle“

13) In Unterabschnitt G erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

Die Bank zieht für die Kassen der/des

- Bundes- und Landesbehörden
- Eisenbahn-Bundesamtes/Bundeseisenbahnvermögens
- Bundesagentur für Arbeit,

die bei ihr ein Girokonto unterhalten, folgende auf Euro lautende Schecks, Lastschriften und Verrechnungen von Kartenzahlungen ein:

- Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (so genannte SEPA-VO) nicht gelten
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums
- Verrechnungen von Kartenzahlungen (SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.“

14) In Unterabschnitt G Nummer 2 wird der Titel der „Staatskassen-Bedingungen“ geändert in:

„Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugsaufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“